

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 29 (1954)

Heft: 1

Artikel: Viertausend rationalisierte Wohnungsküchen in Dänemark

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. wenn ein im Eigentum einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehendes Trümmergrundstück enteignet wird und das frühere Gebäude bis zur Zerstörung unmittelbar kirchlichen Zwecken gedient hat;

3. wenn durch die Enteignung ein Pachtverhältnis über kleingärtnerisch dauernd genutztes Land aufgehoben wird.

Das Gesetz enthält eingehende *Verfahrensvorschriften*. Zur Durchführung der Enteignung ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Der Enteignungsantrag ist bei der Gemeinde, in deren Gebiet das zu enteignende Grundstück liegt, einzureichen. Beteiligte im Enteignungsverfahren sind der Antragsteller und alle jene, welche an dem zu enteignenden Grundstück beziehungsweise dem Ersatzland bucherliche Rechte besitzen sowie die Gemeinde. Das Enteignungsverfahren soll nach Abführung einer mündlichen Verhandlung beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme aus Gründen des allgemeinen Wohles geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller auf Antrag im Laufe des Verfahrens durch Beschuß in den Besitz des in Frage kommenden Grundstückes einweisen, wodurch der Eingewiesene die Möglichkeit hat, das Bauvorhaben sofort in Angriff zu nehmen.

Die Entscheidungen der Enteignungsbehörden (Verwaltungsbehörden) können binnen 14 Tagen nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden; über einen solchen Antrag entscheidet das Landgericht

(Zivilgericht) endgültig. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte gibt es eine Revision an die Oberlandesgerichte, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 D-Mark übersteigt. Die Landgerichte und Oberlandesgerichte entscheiden in eigens gebildeten Baulandkammern, die aus drei Richtern des Landgerichtes und zwei beamteten Richtern der Verwaltungsgerichte bestehen. Diese Lösung wurde gewählt, weil über die Enteignung als Verwaltungsakt die deutschen Verwaltungsgerichte zu entscheiden hätten, während für Streitigkeiten über die Entschädigung nach der Verfassung der westdeutschen Bundesrepublik die Zivilgerichte zuständig sind. Um einen zweifachen Rechtsweg zu vermeiden, wurde ein einheitliches Verfahren geschaffen. Handelt es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, so hat das Oberlandesgericht die Revision unter Darlegung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn die Gemeinde nicht binnen zweier Jahre das enteignete Gelände dem vorgesehenen Zwecke zugeführt oder als Bauland oder Ersatzland veräußert hat, ferner, wenn der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger mit dem Bau nicht binnen eines Jahres begonnen hat oder innerhalb eines weiteren Jahres nicht wenigstens das Sockelgeschoß mit Decke fertiggestellt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Besitzteinweisung des Begünstigten.

(Aus «Mitteilungen des Österreichischen Verbandes»)

Viertausend rationalisierte Wohnküchen in Dänemark

Von der Gemeinschaftsorganisation der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften in Dänemark ist auf dem Gebiet der praktischen Gestaltung von Kücheneinrichtungen — Elementküchen — viel geleistet worden. Unter Elementküchen versteht man aus genormten Einzelteilen eingerichtete Küchen, die ein beliebiges Auswechseln gestatten und durch eine große Zahl von Kombinationsmöglichkeiten praktisch jeden individuellen Wunsch erfüllen. Es versteht sich, daß solche Küchen-

einrichtungen nur dann billig geliefert werden können, wenn sie in ausreichend großen Serien angefertigt werden. Durch die erwähnte Gemeinschaftsorganisation der vier großen Wohnbaugesellschaften ist das jetzt möglich geworden. Die neuen Elementküchen werden nämlich in insgesamt viertausend Wohnungen eingebaut. Gleichzeitig bieten sich so umfangreiche praktische Erfahrungen, die zu weiteren Vereinfachungen und Verbesserungen führen.

DIE SEITE DER FRAU

Beitrag an das Institut für Hauswirtschaft

Der Stadtrat von Zürich beantragt dem Gemeinderat, dem Schweizerischen Institut für Hauswirtschaft in Zürich einen einmaligen Beitrag von 5000 Franken zu gewähren. Der Weisung des Stadtrates ist zu entnehmen: Im September 1948 wurde das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft (SIH) in Zürich als Verein nach den Artikeln 60 bis 79 des Zivilgesetzbuches gegründet. Gemäß seinen Statuten beweckt das Institut die Förderung der rationalen Haushaltführung, die zweckmäßige Technisierung der privaten und bürgerlichen Haushaltungen und der Großbetriebe sowie die Hebung des Hausfrauenberufes. Der Verein umfaßte zu Beginn des Jahres 1953 rund 29 hauswirtschaftlich interessierte Gruppen unseres Landes und 20 Förderer. Da dem Institut nur verhältnismäßig bescheidene Mittel zur Verfügung stehen, sah es sich für den Anfang gezwungen, seine Tätigkeit vor allem in einer Richtung aufzunehmen, die gewisse Einkünfte gewährleistet, näm-

lich die Prüfung von hauswirtschaftlichen Artikeln. Auf diesem Gebiet war bereits durch die Prüfstelle des Verbandes Schweizerischer Hausfrauenvereine eine ähnliche Vorarbeit geleistet worden, da dies auf rein praktischer Grundlage schon während vieler Jahre Prüfungen durchgeführt hatte. Sie wurden dem Institut angegliedert und gaben damit ihre Eigenexistenz auf.

Seit Januar 1951 veröffentlicht der Verein ein vierteljährlich erscheinendes Bulletin «Hauswirtschaft». In ihm wird über die Arbeit der Institution berichtet, über weitere hauswirtschaftliche Themen aus in- und ausländischen Quellen orientiert, und es werden Prüfungsberichte veröffentlicht. Im Januar/Februar 1952 konnte die Liegenschaft Nelkenstraße 17, Zürich 6, mit Vorkaufsrecht mietweise übernommen werden. Damit erhielt das Institut die notwendigen praktischen Arbeitsräume. Weitere wohnliche Räume wurden